

# Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben

Verbandsangehörige Gemeinden: Clausen, Donsieders, Leimen, Merzalben, Münchweiler a. d. Rodalb, Rodalben



## im Gräfensteiner Land

Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 12 62, 66972 Rodalben

Piratenpartei Landesverband Rheinland-Pfalz  
Herrn Gerd Hucke  
Am Soll 12

66969 Lemberg

Am Rathaus 9, 66976 Rodalben  
Telefon (06331) 234-0  
Telefax (06331) 234-105  
Email: thomas.russold@rodalben.de  
Homepage: www.rodalben.de

Öffnungszeiten:  
Montag - Mittwoch  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag  
08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 25.02.2014	Unser Zeichen 1.4/160-052	Bearbeiter Thomas Russold	Telefon Durchwahl (06331) 234-111	Datum 27.02.2014
---	------------------------------	------------------------------	--------------------------------------	---------------------

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Aufstellung von Plakatständern;**

Sehr geehrte Damen und Herren

gemäß den §§ 32 Abs. 1 i. V. m. 46 Abs. 1 Ziffer 8 StVO in der jeweils gültigen Fassung wird Ihrem Antrag vom 25.02.2014 zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Europawahl/Kommunalwahl am 25.05.2014 im Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben für den Zeitraum vom **11.04.2014** bis zum **25.05.2014** stattgegeben.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und gilt nur unter Einhaltung der folgenden Auflagen:

1. Zur Vermeidung von Verunstaltungen ist die Aufstellung von Plakaten nur in einem Mindestabstand von jeweils 50 m zulässig.
2. Bei der Aufstellung der Plakatstände ist die absolute Einhaltung des Lichtraumprofils geboten. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z. B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z. B. an Straßenkreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven etc., beeinträchtigt werden. Auch sonst dürfen keine Verkehrsbehinderungen durch die Aufstellung der Plakatstände entstehen.
4. Plakatstände dürfen weder im Fahrbahnbereich, noch auf Parkplätzen aufgestellt werden.
5. An Verkehrszeichen, Verkehrszeichenposten oder Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtzeichenanlagen) und auf Verkehrsinseln sowie in Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht bzw. aufgestellt werden.
6. Die Unterhaltung der Plakatstände obliegt dem Antragsteller auch in der Form, dass die genannten Auflagen eingehalten und die Verkehrsflächen von Verschmutzungen freigehalten werden.